

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatt.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 65.

Samstag, den 15. August.

1903.

Geschäftsnummer:
12 K. 40/03
3.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im **Gemeindebezirk Frauenstein** belegenen, im Grundbuche von Frauenstein Band III, Blatt 73 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf die Namen der Eheleute **August Ebinger und Ottilie**, geb. **Schneider**, in **Frauenstein** als Gesamtgut eingetragenen **Grundstücke**:

- Lfd. No. 3, Kartenblatt 12, Parzelle 74, Acker Bahnholz, 2. Teil, 8. Gewann, 3 ar 41 qm, $\frac{30}{100}$ Thlr. Grundsteuerreinertrag, Klasse 5 und 6, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle;
Lfd. No. 4, Kartenblatt 9, Parzelle 299, Acker Simmler, 1. Gewann, 85 qm, $\frac{01}{100}$ Thlr. Grundsteuerreinertrag, Klasse 8, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle;
Lfd. No. 5, Kartenblatt 8, Parzelle 137, Acker Eisberg, 2. Gewann, 3 ar 21 qm, $\frac{18}{100}$ Thlr. Grundsteuerreinertrag, Klasse 6, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle;
Lfd. No. 6, Kartenblatt 7, Parzelle 273, Acker Albertsberg, 11. Gewann, 4 ar 60 qm, $\frac{13}{100}$ Thlr. Grundsteuerreinertrag, Klasse 7, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle;
Lfd. No. 7, Kartenblatt 8, Parzelle 218, Acker Eisberg, Pflanzbeete, 47 qm, $\frac{05}{100}$ Thlr. Grundsteuerreinertrag, Klasse 5, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle;
Lfd. No. 8, Kartenblatt 8, Parzelle 196, Wiese Eisbergswiese, 1 ar 36 qm, $\frac{21}{100}$ Thlr. Grundsteuerreinertrag, Klasse 4, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle;
Lfd. No. 9, Kartenblatt 7, Parzelle 274a, Wohnhaus mit abgetrennter Kellerräume, Dohheimerstraße 39, 4 ar 29 qm, Artikel 44 der Gebäudesteuerrolle, Artikel 534 der Grundsteuermutterrolle, Gebäudesteuerungswert 300 Mark, Steuerhufe 17, Jahresgebäudesteuer 12 Mark, Wohnhaus und Abort versichert mit 12550 Mark,

am 26. September 1903, nachmittags 4 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht im **Rathaus zu Frauenstein** versteigert werden.

Wiesbaden, den 18. Juni 1903.

Königliches Amtsgericht 12.

F 267

Verdingung.

Die Ausführung der Maurerarbeiten und die Materiallieferung für eine Eisenbahnüberführung auf Bahnhof Wiesbaden (rd. 3000 cbm Mauerwerk und Beton aller Art) sollen vergeben werden.

Termin den 31. August 1903, vorm. 11 Uhr.

Angebotsthefte zum Preis von 1 M. ohne Zeichnung und 250 M. mit Zeichnung sind gegen postfreie Einsendung in bar von der Bauabteilung zu beziehen.

F 274

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 12. August 1903. (Rheinbahnhof).

Kgl. Eisenbahn-Bauabteilung.

Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen pp. verlegten Mineralwasser, wie Selters, Soda-Wasser u. a. m., an die Abnehmer oft eiskalt verabfolgt werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Neigung zu derartigen Erkrankungen befördert.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Ausverkauf angewiesen, das Getränk fernherhin nicht kälter als in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrad von 10 Grad Celsius abzugeben.

Im Anschluß hieran nehme ich Gelegenheit, das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer zu warnen.

Wiesbaden, den 1. August 1903.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hierdurch auf die in der Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 30 der Königlichen Regierung zu Wiesbaden — vom 22. Juli d. J. — zum Abdruck gelangte **Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Mineralwässern**, vom 18. Juni 1903 mit dem Vermerk ausdrücklich hingewiesen, daß mit dem Tage des Inkrafttretens der Provinzial-Polizei-Verordnung (1. Oktober 1903), wie im § 19 angegeben, die für den hiesigen Regierungs-Bezirk erlassene gleiche Verordnung vom 5. Juni 1883 außer Wirksamkeit tritt.

Wiesbaden, den 3. August 1903.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Im Regierungsamtsblatt No. 31 — Extrabeilage — ist eine **Polizei-Verordnung**, betreffend die Schornsteine und Feuerstätten, vom 20. Juli d. J. veröffentlicht, worauf ich hiermit besonders aufmerksam mache.

Wiesbaden, den 6. August 1903.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Interessenten mache ich auf die No. 30 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Wiesbaden erfolgte Bekanntmachung der Grundzüge für die Ausbildung und Prüfung solcher Technischen, welche vom 1. April 1903 ab bei der Unterführung für inländisches Fleisch auf Trichinen und zur Unterstützung der tierärztlichen Sachverständigen bei der Fleischschau amtlich Verwendung finden dürfen, hiermit aufmerksam.

Wiesbaden, den 31. Juli 1903.

Der Polizei-Präsident: In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Die Termine zur Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufschmiedgewerbes sind für das 3. Vierteljahr des Jahres 1903 wie folgt festgesetzt:

in **Dillenburg** am 25. September 1903;
in **Wiesbaden** am 29. August 1903.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einlegung:

1. des Geburtsaktes,
2. etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. einer Erklärung darüber, ob und bejahendenfalls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Hufschmiedprüfung sich unterzogen hat und wie lange er nach diesem Zeitpunkt — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist,
4. der Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pf. Postbestellgeld an den am Ort der Prüfung wohnenden königlichen Kreisierarzt, in Wiesbaden an den königlichen Departementstierarzt Dr. Augstein, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission ist, zu richten.

Die Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Regierungsamtsblatt von 1885 S. 62/63 und im Frankfurter Amtsblatt des Jahres S. 58/59, die Erweiterung des § 3 derselben im Regierungsamtsblatt von 1894 S. 260 und von 1896 S. 151, sowie im Frankfurter Amtsblatt von 1894 Seite 266/67 und von 1896 S. 195 abgedruckt.

Wiesbaden, den 8. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident:
J. A. v. Seidel.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 8. Juli 1903.

Der Polizei-Präsident:
J. B. Falck.

Bekanntmachung.

(Polizei-Verordnung.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit der Gemeindebehörde für den Bezirk der Stadt Wiesbaden verordnet, was folgt:

§ 1. Niemand darf in den von ihm und seinen Familienangehörigen benutzten Wohnräumen Anderen gegen Entgelt Schlafstelle gewähren, wenn nicht die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen und den Schlafleuten zu benutzenden Schlaf-räumlichkeiten so geräumig sind, daß der Aufenthalt in denselben der Gesundheit des Menschen nicht schade. Abstritte dürfen mit einem Schlafräume nicht in offener Verbindung stehen.

§ 2. Schlafleute dürfen, soweit nicht das Verhältnis von Schlafleuten oder von Eltern und Kindern vorliegt, nur in solchen Räumen zum Schlafen untergebracht werden, welche nicht zugleich für Personen des anderen Geschlechtes zum Schlafen dienen.

§ 3. Wer Schlafleute aufnimmt (§ 1), ist verpflichtet, innerhalb drei Tagen nach der Aufnahme des ersten auf dem Bureau desjenigen Polizei-Reviers, in welchem die Wohnung belegen ist, eine schriftliche wahrheitsgetreue Anzeige nach Maßgabe des beifolgenden Modells vorzulegen. Die Polizeibehörde erteilt hierauf dem Wohnungsinhaber nach Prüfung der von demselben vorgelegten Schlafplätze und soweit die Aufnahme der Schlafleute nach dieser Polizeiverordnung zulässig ist, eine Bescheinigung, welche in der Wohnung aufzubewahren und auf polizeiliches Erfordern jedesmal sofort vorzulegen ist. In gleicher Weise muß der Wohnungsinhaber die Namen seiner Familienangehörigen wie auch seiner Schlafleute auf polizeiliches Erfordern jederzeit angeben.

Sind den Bestimmungen der §§ 1 und 2 untreu Schlafleute aufgenommen, so ordnet die Polizeibehörde deren Entlassung mit dreitägiger Frist an. Tritt später eine Vermehrung in dem Familienstande des Wohnungsinhabers oder in der durch die polizeiliche Bescheinigung für zulässig erklärten Zahl der Schlafleute ein oder werden die angegebenen Schlafplätze, wenn auch nur teilweise verringert, so ist eine neue Anzeige unter Beifügung der früheren polizeilichen Bescheinigung erforderlich, auf welche ebenso, wie auf das weitere Verfahren, die Bestimmungen des vorigen Absatzes Anwendung finden.

Formulare für die Anzeigen werden zum Zwecke der sofortigen Benutzung auf dem Polizei-Revierbureau unentgeltlich verabfolgt.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer den in § 3 bezeichneten Pflichten zuwiderhandelt oder den in Gemäßheit des § 3 ergehenden polizeilichen Anordnungen und Aufforderungen Folge zu leisten unterläßt, desgleichen, wer Schlafleute der Bestimmung des § 2 untreu unterbringt.

Diese Strafbestimmungen finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher mit oder ohne Antrag des Wohnungsinhabers als dessen Vertreter handelt, oder welcher in Abwesenheit des Wohnungsinhabers als dessen Vertreter zu bestrafen ist.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1881 in Kraft, mit der Maßgabe, daß die alsdann vorhandenen Schlafleute als an jenem Tage aufgenommen gelten, die Anzeige bezüglich derselben jedoch erst bis zum 1. November 1881 zu erfolgen braucht und sofern die Schlafleute vor diesem Tage entlassen werden, gänzlich unterbleiben kann. Die Strafbestimmung findet entsprechende Anwendung.

Wiesbaden, den 30. Juli 1881.

Die Königl. Polizei-Direktion.

In Vert.: Köhn.

Anzeige über Aufnahme von Schlafleuten.

D... Unterzeichnete nimmt in seiner... ihrer Wohnung... Straße No... Gebäude... Treppen-Schlafstelle bis zur Zahl von... Personen männlichen... weiblichen Geschlechts auf. Der eigene Familienstand der Unterzeichneten besteht aus... Personen, darunter... Knaben und... Mädchen unter 6 Jahren und Knaben und Mädchen von 6-14 Jahren, von den übrigen Personen... männlichen und... weiblichen Geschlechts.

Wiesbaden, den... Unterzeichnete... Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. August 1903.

Der Polizei-Präsident: In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Der Plan für die Herstellung eines zweiten Meiles der elektrischen Straßenbahn am Ronbel liegt vom 14. d. M. ab während 14 Tage im Polizei-Direktionsgebäude, Friedrichstraße 32, Zimmer No. 9, innerhalb der Vormittagsdienststunden zu Jedermanns Einsicht offen. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einsendungen gegen den Plan erheben und zwar entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll.

Wiesbaden, den 10. August 1903.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die **Kaufmanns-Fremdenverkehrs- und der Umland-Straße** bis zur **Verderbstraße** und die **Kettelbeck-Straße** von der **Verderbstraße** bis zur **Poststraße** werden zwecks Herstellung von Wasser- und Gasleitungen auf die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 8. August 1903.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königl. Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die Königl. Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11 $\frac{1}{2}$ bis mittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats nachmittags von 5 $\frac{1}{2}$ bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr in deren Geschäftslokal, Dohheimerstraße 5, hier statt.

Wiesbaden, den 8. Januar 1903.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

der in der Zeit vom 1.-8. August 1903 angemeldeten Fundgegenstände.

Gefunden: 1 Paar Glacéhandschuhe, 1 Spar-Lassenbuch, 1 Eisenbahnfahrkarte für eine größere Strecke, 1 bezogenes Labelfläschchen, 1 schwarze Damenschürze, 1 goldener Trauring, 1 Damen-Portemonnaie, 1 weißes Taschentuch.

Wiesbaden, den 8. August 1903.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Von dem im Distrikt „Kirchbaum“ belegenen Feldwege, sowie von denselben belegenen Ruthgraben, No. 9077 und No. 9084 ca des Lagerbuches, sollen die auf dem Plane mit rother Farbe kenntlich gemachten Theile eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Just.-Gesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Vermerk zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen gegen die Einziehung innerhalb einer mit dem 13. d. M. beginnenden Frist von vier Wochen bei dem Magistrat schriftlich vorzubringen oder im Rathhause auf Zimmer No. 44 zum Protokoll zu erklären sind.

Der Plan liegt an genannter Stelle während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 8. August 1903.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 17. August 1900 betr. die Acciseamtliche Behandlung des von jagdberechtigten Personen erlegten Wildes wird hiermit aufgehoben, und treten mit dem heutigen Tage folgende Bestimmungen wieder in Kraft.

1. Alles nach Gewicht zu veranschlagende Wild (Hirsche, Rehe und Wildschweine) ist ausnahmslos bei der Einfuhr in den Stadtbereich der Beschränkungen der §§ 4 und 9 der Accise-Ordnung entsprechend vom Transportanten direkt vorzuführen und zu verabgeben.

2. Das nach Stücken accisepflichtige Wildpret und Wildgesehe, welches von jagdberechtigten, in Wiesbaden wohnhaften Personen selbst erlegt und hier eingebracht wird, ist bei Ankunft der Jäger an einem der Bahnhöfe bei dem den Bahnhof überwachenden Accisebeamten durch Uebergabe eines vom Acciseamte gegen Erstattung der Selbstkosten (10 Pf. für 12 Stück) zu beziehenden und vom Jäger vorchriftsmäßig auszufüllenden Anmeldebogens anzumelden.

3. Das auf anderem Wege von in Wiesbaden wohnhaften jagdberechtigten Personen selbst eingeführte nach Stücken zu veranschlagende Wild braucht nicht sofort vorgelegt und verabgibt zu werden, muß dann aber entweder sofort oder doch spätestens am nächsten Vormittage dem Acciseamte unter Bezeichnung des unter 2. vorstehend genannten Scheines angemeldet werden; auch kann der Schein als Postkarte verwendet werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Acciseamter an den Bahnhöfen nicht angetroffen wird.

4. Für das hiernach unter Bezeichnung des Scheines angemeldete Wild findet monatliche Erhebung der Accise derart statt, daß dem Anmelder eine Acciseanforderung für das im Laufe eines Kalendermonats angemeldete Wild zu Anfang des folgenden Monats angefertigt wird.

Wer eingebrachtes Wild weder sofort vorführt und verabgibt, noch formularmäßig, wie unter 2 und 3 oben angegeben, anmeldet, wird wegen Defraudation nach § 28 der Accise-Ordnung bestraft. Nicht in Wiesbaden wohnhafte Personen haben das von ihnen hier eingebrachte Wild ausnahmslos den Paragr. 4 und 9 der Accise-Ordnung entsprechend vorzuführen und zu verabgeben.

Wiesbaden, den 4. August 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Beitrag der Unfallversicherung der bei Regiebauern beschäftigten Personen.

Der Auszug aus der Heberolle der Versicherungs-Anstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für das III. u. IV. Quartal 1902 und das I. u. II. Quartal I. J. über die von den Unternehmern zu zahlenden Versicherungs-Prämien wird während zweier Wochen, vom 12. I. M. ab gerechnet, bei der Stadthauptkasse im Rathhause während der Vormittags-Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.

Gleichzeitig werden die berechneten Prämienbeträge durch die Stadthauptkasse eingesogen werden. Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande oder dem am § 21 des Bauunfallversicherungsgesetzes zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben. (§ 25 des Gesetzes.)

Wiesbaden, den 7. August 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Liste der stimmungsberechtigten Bürger der Stadt Wiesbaden liegt in der Zeit vom 15. bis 30. August d. J. im Rathhaus, Zimmer Nr. 6, während der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht offen. Während dieser Zeit kann jeder stimmungsberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einspruch erheben.

Wiesbaden, den 14. August 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Anmeldungen zur Reinigung der Sand- und Fettsäuge in den Privatgrundstücken sind schriftlich oder mündlich an die Abtheilung für Kanalisationswesen unseres Stadtbauamtes, Rathaus, Zimmer No. 57, zu richten. Die Reinigung der auf Strahengebiet befindlichen Sandfänge von Regen- und Abwasser-Röhren geschieht gemäß § 5 des Kanal-Ordnungs vom 11. April 1891 obligatorisch auf Kosten der Hauseigentümer.

Für das Rechnungsjahr 1903 bleibt der festgesetzte nachfolgende Kostentarif bestehen. Hierzu wird bemerkt, daß bei monatlich zweimaliger Reinigung der Abwasserbehälter eines Hausgrundstücks die einfachen Tariffätze, bei monatlich viermaliger Reinigung die zweifachen und bei monatlich achtmaliger Reinigung die vierfachen Tariffätze zur Berechnung kommen.

Diesem Kostentarif sind die bisherigen Einheitspreise für die von der Stadtgemeinde übernommene Reinigung und Selbstbehandlung der in Privatgrundstücken bestehenden sogenannten Cesspools beifügt.

Wiesbaden, den 26. März 1903.

Der Magistrat.

A. Kostentarif der Einflüssen-Reinigung.

Auf die Dauer eines Jahres berechnet.

1. Gemauerte Einflüsse ohne Eimer . . . 2.70

2. Einflüsse mit freistehendem Eimer . . . 1.40

3. Einflüsse mit hängendem Eimer . . . 1.50

4. Kellerflüsse

a) gemauerte ohne Eimer . . . 3.30

b) von Thon o. Eisen mit Eimer . . . 2.80

5. Regenrohrabflüsse

a) zu ebener Erde . . . —.90

b) unter Terrain . . . 1.—

6. Gemauerte Fettsäuge . . . 2.70

7. Gewöhnliche Fettsäuge (Eisen oder Thon) . . . 1.80

8. Wasserentlässe (Küchenschwämme) . . . 1.40

9. Wasserentlässe, sowie sonst. Röhren

Abflüsse enthaltende Wasserentlässe . . . 2.30

NB. Außergewöhnliche Fälle und Verhältnisse unterliegen besonderer Bestimmung der Einheitspreise durch das Stadtbauamt, nach den gleichen bei Aufstellung dieses Tarifs maßgebend gewesen Grundfällen.

(So ist z. B. der Mindestbetrag, zu welchem die Stadt eine Reinigung übernimmt, 3 Mk., d. h., für Hofröhren mit nur einzelnen Abflüssen, deren Reinigung nach tarifmäßiger Berechnung zusammen weniger als 3 Mk. ausmachen, ist der Mindestbetrag von 3 Mk. zu entrichten).

Nach pos. 4 werden alle in Souterrain-Räumlichkeiten, sowie unter Hof-Oberfläche, bezw. Treppen-Boeden befindlichen Einflüsse oder Fettsäuge berechnet.

Unter den vorstehenden Beträgen ist nur die regelmäßige Reinigung der betr. Sand- und Fettsäuge von Schmutz, Sand und Fett verstanden.

B. Kosten-Tarif für die regelmäßige Reinigung und Selbstbehandlung von in Privatgrundstücken bestehenden sog. Cesspools.

1. Bei wöchentlich einmaliger Reinigung pro Stand und Jahr 3 Mk. 50 Pf.

2. Desgleichen bei wöchentlich zweimaliger Reinigung 7 Mk.

3. Desgleichen bei wöchentlich zweimaliger Reinigung in den Sommermonaten April bis September einschl. und einmaliger Reinigung in den übrigen Monaten des Jahres 5 Mk. 50 Pf.

Staats- und Gemeindesteuer.

An die Einzahlung der 2. Rate Staats- und Gemeindesteuer wird hiermit nochmals erinnert mit dem Bemerkung, daß mit dem Wahntermin am 17. d. M. begonnen wird.

Wiesbaden, den 12. August 1903.

Städtische Steuerkasse.

Rathhaus Erdgeschoss, Zimmer No. 17.

Verdingung.

Die Lieferung von 500 ehm Hartbalken-Feinschlack, gefebtes Sandgeschlag, Korngröße 20–30 mm, für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittags-Dienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 53, eingesehen, auch von dort gegen Vorkasse oder befehlsgeldfreie Einzahlung von 70 Pf. bezogen werden.

Versteigerungen und mit der Aufschrift „Feinschlack“ versehenen Angebote sind spätestens bis

Sonabend, den 22. August 1903,

Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular versehenen Angebote und nur solche auf Hartbalken werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 7. August 1903.

Stadtbauamt, Abth. für Straßenbau.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 6. bis 12. August.

Wiesbaden, den 12. August 1903.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Die drei städtischen Viehhöfe befinden sich

Bekanntmachung.

Die drei städtischen Viehhöfe befinden sich

1. im Gebäude der Höh. Mädchenschule, Kellereckhof, Eingang neben der Mädchenschule,

2. am Kirchhofschloßchen,

3. im Hause Roonstraße No. 3.

Es werden verabfolgt:

Brausebäder in sämtlichen Anstalten, Sitz- und Liegebäder in den Anstalten am Schloßplatz und Roonstraße, Bäderbäder in der Anstalt an der Roonstraße für Männer und Frauen.

Bäderbäder in der Anstalt am Schloßplatz für Frauen den ganzen Tag, für Männer nur zwischen 1 und 1/4 Uhr. Die Frauenabtheilung ist in allen Bädern von 1–4 Uhr geschlossen.

Das Stadtbauamt.

Accise-Rückvergütung.

Die Accise-Rückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbefugnis im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Part., Einnehmer, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und 3–6 Nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 31. d. M. Abends nicht erhobenen Accise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überliefert.

Wiesbaden, den 13. August 1903.

Städtisches Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Der Mehrerlös von den bis 15. Juni 1903 einfließenden Steuern der Stadt Wiesbaden hier verfallenen und am 13./14. Juli cr. verfallenen Pfänder Nr. 22791 23673 23674 23690 24468

24656 24682 24901 24922 27663 28254 35640

36641 36621 37172 37220 37289 37731 38755

38804 39006 39008 39011 39101 39128 39160

39166 39169 39233 39253 39270 39286 39289

39336 39340 39349 39359 39360 39391 39404

39445 39467 39490 39495 39507 39509 39512

39540 39575 39599 39600 39606 39607 39608

39638 39669 39681 39705 39728 39741 39745

39746 39747 39775 39786 39787 39788 39789

39790 39791 39792 39793 39811 39825 39866

39863 39926 39960 39972 39985 40005 40045

40046 40054 40057 40064 40089 40115 40124

40150 40151 40161 40199 40203 40204 40213

40230 40233 40273 40298 40299 40300 40308

40321 40322 40345 40353 40354 40427 40426

40444 40451 40482 40500 40510 40515 40519

40564 40565 40573 40670 40714 40720 40762

40776 40805 40816 40819 40855 40861 40860

40890 40931 40932 40933 40956 40970 40986

40991 41000 41019 41029 41033 41040 41071

41076 41095 41096 41115 41132 41154 41171

41179 41233 41266 41274 41276 41282 41285

41292 41293 41294 41295 41311 41312 41313

41314 41318 41319 41332 41378 41387 41401

41402 41406 41407 41408 41476 41477 41487

41493 41494 41495 41496 41497 41535 41536

41554 41559 41568 41567 41616 41627 41655

41656 41661 41671 41675 41684 41728 41738

41757 41767 41778 41788 41794 41797 41813

41819 41821 41829 41833 41834 41839 41849

41883 41889 41893 41899 41900 41930 41933

41937 41939 41940 41947 41950 41979 41989

42029 42040 42059 42061 42076 42165 42167

42186 42188 42191 42194 42239 42242 42244

42246 42261 42264 42268 42308 42321 42323

42324 42334 42335 42332 42374 42390 42400

42408 42417 42423 42425 42429 42436 42442

42443 42488 42511 42515 42521 42528 42529

42537 42540 42547 42556 42565 42566 42574

42608 42612 42615 42633 42645 42648 42649

42650 42651 42652 42653 42656 42657 42658

42659 42660 42661 42662 42663 42664 42665

42666 42668 42688 42694 42699 42724 42725

42741 42758 42774 42775 42793 42815 42834

42840 42844 42849 42870 42915 42919 42939

42979 42997 42998 43016 43082 43083 43049

43050 43064 43105 43115 43116 43120 43121

43124 43129 43146 43159 43171 43179 43181

43182 kann gegen Auszahlung der Pfandsumme bei der Leihhaus-Kasse hier in Empfang genommen werden, was mit dem Bemerkung bekannt gemacht wird, daß die bis zum 14. Juli 1904 nicht erhobenen Beträge der Leihhaus-Kasse anbehalten.

Wiesbaden, den 7. August 1903.

Die Leihhaus-Deputation.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Leiter-, Feuerbühnen-, Saupfützen-, Handpumpen- und Leiter-Abtheilungen des ersten Juges werden auf Montag, den 17. Aug. l. J., Abends 7 1/2 Uhr, zur Abhaltung von Unterhaltungsübungen in Uniform an die Remisen geladen.

Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und 23 der Statuten, sowie Seite 12 Absatz 3 der Dienstordnung wird pünktliches Erscheinen erwartet.

Wiesbaden, den 12. August 1903.

Die Branddirection.

Bekanntmachung.

In der verfloffenen Woche wurde von ruckloser Hand in den Forellentbach im Goldsteintal Ralf geworfen, wodurch eine große Anzahl Fische elend zu Grunde gingen.

Derjenige, welcher Tatsachen hierher mitteilt, welche zur Ueberführung und Bestrafung des Täters führen, erhält eine Belohnung von 30 Mark.

Sonnenberg, den 11. August 1903.

Der Bürgermeister.

Schmidt.

Kirchliche Anzeigen.**Evangelische Kirche.**

Sonntag, den 16. August. (10. n. Trinitatis.)

Wortgottesdienst 8.40 Uhr: Div. Vfr. Frank.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Siemendorf.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Siemendorf.

Die drei städtischen Viehhöfe befinden sich

Kollekte ist für den Westdeutschen Verein für Israel bestimmt.

Antisynagoge: Vfr. Siemendorf.

Bergkirche.

Sonntag, den 16. August. (10. n. Trinitatis.)

Frühgottesdienst 8 1/2 Uhr (für die Gemeinde): Vfr. Siemendorf.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Siemendorf.

Die Kirchenversammlung ist für den Westdeutschen Verein für Israel bestimmt.

Antisynagoge. Taufen und Trauungen: Vfr. Siemendorf.

Verordnungen: Vfr. Siemendorf.

NB. Die Sonntagstausen finden nachmittags 2 1/2 Uhr in der Kirche statt und sind Samstags vorabends anzumelden.

Ringkirche.

Sonntag, den 16. August. (10. n. Trinitatis.)

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Risch. (Heil. Abendmahl.)

Nachmittagsgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Friedrich.

Antisynagoge. Taufen und Trauungen: Vfr. Risch.

Verordnungen: Vfr. Siemendorf.

Kapelle des Paulineumstifts.

Sonntag, den 16. August. (10. n. Trin.)

vorn. 9 Uhr: Hauptgottesdienst. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 3 1/2 Uhr: Christenlehre.

Vfr. Christian.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2.

Sonntag, den 16. August. (10. n. Trin.)

Sonntagsschule fällt aus bis zum 6. September.

Sonntagsschule desgleichen.

Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde).

Jeden Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Gemeinsschaftsstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein.

Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Freier Verkehr.

Montag, Abends 9 Uhr: Gesangsstunde.

Mittwoch, Abends 9 Uhr: Bibelbesprechung.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelfestprobe.

Sonntag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Männer und Jünglinge sind herzlich eingeladen.

Jugendverein.

Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Fußballspiel auf dem alten Exerzierplatz.

Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer, Lokalitäten Rheinstraße 54, Part.

Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Soldaten-Abchiedsfeier im Garten Bierkellerstraße 11.

Montag, Abends 9 Uhr: Männerchor-Probe.

Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechung.

Mittwoch, Abends 9 Uhr: Bibelbesprechung der Jugend-Abt.

Dienstag, Abends 9 Uhr: Bibelfestprobe.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Sonntag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.

Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2–6 Uhr für Gemeindefreie geöffnet.

Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen.

Jungfrauen-Verein der Bergkirche-Gemeinde.

Nachm. 4–6 Uhr.

Katholische Kirche.

Sonntag, den 15. August, Fest der Aufnahme Mariä in den Himmel. Gebotener Feiertag. Am Vorabend Gelegenheit zur Beichte. Nach dem Kindergottesdienst Kräuterweihe.

Nachm. 2.15 Uhr Muttergottesandacht (524).

11. Sonntag nach Pfingsten. — 16. August.

Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Erste hl. Messe um 5.30, zweite 6.30, Militär-gottesdienst 8, Kindergottesdienst 9, Hochamt 10, letzte hl. Messe 11.30 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr sakramentalische Andacht mit Liturgie.